

## A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Sylvia Groß (AfD)  
– Drucksache 17/6232 –

### Impfschäden

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6232** – vom 15. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Menschen, die durch eine Schutzimpfung, die öffentlich empfohlen, gesetzlich angeordnet oder vorgeschrieben oder aufgrund internationaler Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, können wegen des Impfschadens und der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten.

Dabei richtet sich der Versorgungsanspruch gegen das jeweilige Bundesland, in dem die Impfung vorgenommen wurde. Zuständig ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Schutzimpfungen sind in Rheinland-Pfalz öffentlich empfohlen, gesetzlich vorgeschrieben oder werden aufgrund internationaler Gesundheitsvorschriften durchgeführt?
2. Wie oft wurden diese Schutzimpfungen, nach Kenntnis der Landesregierung, in den vergangenen drei Jahren in Rheinland-Pfalz jeweils durchgeführt?
3. Wie viele Menschen in Rheinland-Pfalz haben, nach Kenntnis der Landesregierung, durch diese Schutzimpfungen in den vergangenen drei Jahren eine gesundheitliche Schädigung erlitten, und um welche Art der gesundheitlichen Schädigung handelte es sich hierbei?
4. Wie viele Anträge auf Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG wurden in den vergangenen drei Jahren in Rheinland-Pfalz wegen eines Impfschadens gestellt und bewilligt bzw. abgelehnt?
5. Auf welche Art und Weise wurden und werden diese Anträge geprüft, und welche Prüfungsmaßstäbe werden hierbei angesetzt?
6. Aus welchen Gründen wurden Anträge auf Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG, nach Kenntnis der Landesregierung, in den vergangenen drei Jahren abgelehnt?
7. Auf welche Summe beliefen sich die jährlichen Ansprüche auf Leistungen aus entsprechender Anwendung des BVG aufgrund von Impfschäden in den vergangenen drei Jahren?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In Deutschland sind keine Impfungen gesetzlich vorgeschrieben oder werden aufgrund der Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt.

In Rheinland-Pfalz werden gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 6. Juli 2005 über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut öffentlich empfohlen. Abweichend von der STIKO-Empfehlung wird in Rheinland-Pfalz die Gripeschutzimpfung ohne Einschränkung öffentlich empfohlen.

Zu Frage 2:

Nach § 34 Abs. 11 des Infektionsschutzgesetzes hat das Gesundheitsamt bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden Schule den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht die länderspezifischen Ergebnisse jährlich, gegen Ende des übernächsten Schuljahres, im Epidemiologischen Bulletin Nr. 16 (siehe Anlage).

Zu Frage 3:

Von den beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in den Jahren 2015 bis 2017 tatsächlich gestellten Anträgen auf Beschädigtenversorgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind bislang nur in einem Fall die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nachweislich erfüllt. Es handelt sich in dem konkreten Fall um die Anerkennung einer Narkolepsie mit Kataplexie als Impfschaden.

Zu Frage 4:

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sind in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt 27 Anträge auf Beschädigtenversorgung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt worden. Davon erging in 19 Fällen nach umfassender Prüfung ein ablehnender Bescheid, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes nicht erfüllt waren. In einem weiteren Fall stellte sich heraus, dass ein anderes Bundesland für die Bearbeitung zuständig ist, sodass eine entsprechende Weiterleitung des eingegangenen Antrags erfolgte. Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, konnte in einem Fall dem Antrag auf Beschädigtenversorgung nach dem Infektionsschutzgesetz entsprochen werden. Eine abschließende Entscheidung steht derzeit noch in sechs Fällen aus.

Zu Frage 5:

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unterzieht die gestellten Anträge auf Beschädigtenversorgung nach dem Infektionsschutzgesetz einer umfassenden Prüfung im Rahmen der gesetzlichen Maßstäbe. Als anspruchsbegründende Tatsachen müssen die schädigende Einwirkung (die Impfung), die gesundheitliche Schädigung (Impfkomplikation) und der Impfschaden (Dauerleiden) im Vollbeweis nachgewiesen sein, das heißt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Für den Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis (Impfung) und der Primärschäden (Impfkomplikation) sowie zwischen dieser und den Schädigungsfolgen genügt es nach § 61 Satz 1 des Impfschutzgesetzes, wenn die Kausalität wahrscheinlich gemacht wird.

Zu Frage 6:

Anträge auf Beschädigtenversorgung wurden seitens des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in den letzten drei Jahren abgelehnt, soweit die gesetzlichen Vorgaben des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Impfschutzgesetzes im konkreten Einzelfall als nicht nachgewiesen galten.

Zu Frage 7:

Die Leistungen – bezogen auf alle zurzeit Versorgungsberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz (157 Personen) – beliefen sich in den Jahren 2015 bis 2017 auf ca. 22 Millionen Euro.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler  
Staatsministerin

## Anlage

Schuljahr	Anzahl Kinder	% mit Impfausweis	% Dip	% Tet	% Per	% Hib	% Polio	% Hep B	% Masern		% Mumps		% Röteln		% Var		% Men C	% Pneu
									1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.		
15/16	35 453	91,1	96,8	97,1	96,2	95,2	96,6	93,4	97,7	93,6	97,6	93,4	97,6	93,5	91,9	90,1	90,5	86,9
14/15	34 656	91,8	97,5	97,8	96,7	95,9	97,3	94,3	97,7	93,7	97,5	93,6	97,6	93,6	91,5	89,3	90,4	86,5
13/14	35 276	92,8	97,8	98,2	97,2	96,4	97,6	94,6	97,5	94	97,4	93,9	97,4	93,9	90,1	88,4	89,8	85,4

Dip = Diphtherie; Tet = Tetanus; Per = Pertussis; Hep B = Hepatitis B; Var = Varizellen; Men C = Meningokokken; Pneu = Pneumokokken; 1./2. = 1. und 2. Impfung;  
Quelle: RKI-Epid Bull Nr. 16 der Jahre 2018; 2017; 2016

Epidemiologisches Bulletin Nr. 16, Jahre 2013 bis 2016, Ergebnisse Rheinland-Pfalz (Quelle: Robert Koch-Institut)

